

**Neufassung der  
Satzung der Gustav Seitz Stiftung  
vom 5. März 2015**

(genehmigt am 18. Juli 1989,  
mit den Änderungen vom 20. 4. 1998, vom 2. 1. 2001, vom 2. 1. 2012, vom 1. 11. 2012 )

**§ 1**

**Name, Rechtsform, Sitz**

- 1) Die Stiftung führt den Namen "Gustav Seitz Stiftung".
- 2) Sie ist eine rechtsfähige Stiftung bürgerlichen Rechts.
- 3) Sitz der Stiftung ist Hamburg.

**§ 2**

**Stiftungszweck**

- 1) Zweck der Stiftung ist die Förderung der Kunst und Kultur. Der Satzungszweck wird verwirklicht durch die Pflege von Werk und Wirken des Bildhauers und Zeichners Gustav Seitz, insbesondere seines künstlerischen Nachlasses. Dazu gehört insbesondere:
  - die Einrichtung eines Gustav Seitz Zentrums
  - die weitgehend öffentliche Dauerausstellung einer repräsentativen Auswahl der Werke von Gustav Seitz aus dem Eigentum der Stiftung
  - Publikationen für die Öffentlichkeitsarbeit zu Ausstellungen der Werke von Gustav Seitz z. B. Führungsblätter, museumspädagogische Handreichungen, Themenhefte zu Werk und Wirken von Gustav Seitz, Postkarten und Werbemittel (Flyer, Plakate usw.)
  - die finanzielle Förderung wissenschaftlicher Beiträge über Werk und Wirken von Gustav Seitz.
- 2) Zweck der Stiftung ist ferner die Förderung der bildenden Kunst insgesamt, wobei insbesondere begabte Bildhauer unterstützt werden sollen. Dies geschieht dadurch, dass die Stiftung einen „Gustav Seitz Preis“ an begabte Bildhauer bzw. Bildhauerinnen figürlicher Plastik vergibt, die vom Vorstand ausgewählt werden. Der Preis kann unregelmäßig ausgelobt werden. Die Vergabekriterien für den Preis sind in Richtlinien festzuschreiben, die der vorherigen Zustimmung des Finanzamtes bedürfen, auch im Falle der Abänderung. Voraussetzung für diese erweiterte Förderung ist, dass die Erfüllung des Stiftungszwecks gem. § 2 Abs. 1 dadurch nicht beeinträchtigt wird.

### **§ 3 Gemeinnützigkeit**

- 1) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- 2) Die Stiftung ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel der Stiftung dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### **§ 4 Stiftungsvermögen**

- 1) Das Vermögen der Stiftung besteht aus:
  - a. dem gesamten künstlerischen Nachlass von Gustav Seitz, soweit er sich im Eigentum der Stifterin Luise Seitz befindet und soweit über ihn nicht letztwillig durch Luise Seitz zugunsten Dritter verfügt worden ist;
  - b. dem Haus Mörikestr. 6 mit sämtlichem Inventar.
- 2) Von diesem Vermögen gilt ein Teil, und zwar eine Auswahl exemplarischer Arbeiten, als Grundstock, der im Interesse des langfristigen Bestandes der Stiftung in seinem Bestand nicht angegriffen werden darf. Umschichtungen sind zulässig. Die Auswahl der exemplarischen Arbeiten gem. S. 1 erfolgt durch den Vorstand und ist in geeigneter Form zu dokumentieren. Diese Dokumentation ist als Anlage 1 beigelegt. Diese exemplarischen Arbeiten sind entsprechend gekennzeichnet.
- 3) Die Erträge aus den Vermögenswerten sind zur Erfüllung des Stiftungszwecks zu verwenden. Dasselbe gilt für die Spenden, die der Stiftung zu diesem Zweck zugewendet werden. Die Verwaltungskosten der Stiftung sind aus den Erträgen und Spenden vorab zu decken.
- 4) Der nicht die exemplarischen Arbeiten umfassende Teil des künstlerischen Nachlasses gem. Abs. 1 a) kann zur Erfüllung des Stiftungszweckes im jeweils erforderlichen Umfang verwertet werden. Unter Beachtung der Erfüllung des Stiftungszwecks können die Verwertungserlöse auch dem Stiftungsvermögen zugeschlagen werden.
- 5) Dem Stiftungsvermögen (Grundstock) wachsen diejenigen Beträge, Rechte und Gegenstände zu, die von den Förderern der Stiftung mit dem ausdrücklichen Wunsch zugewendet werden, dass sie als Zustiftungen in ihrem Wert zu erhalten sind.
- 6) Die Stiftung kann ihre Erträge auch in Rücklagen einstellen:
  - a. Die Erträge können ganz oder teilweise einer Rücklage zugeführt werden, soweit dies erforderlich ist, um die steuerbegünstigten satzungsgemäßen Zwecke der Stiftung nachhaltig erfüllen zu können (zweckgebundene Rücklage).
  - b. Ein Viertel des Überschusses der Einnahmen über die Unkosten aus der Vermögensverwaltung können einer freien Rücklage zugeführt werden (freie Rücklage).

- c. Es können Mittel zum Erwerb von Gesellschaftsrechten zur Erhaltung der prozentualen Beteiligung an Kapitalgesellschaften angesammelt oder im Jahr des Zuflusses verwendet werden. Diese Beträge sind auf die nach Abs. b. in demselben Jahr oder zukünftig zulässigen Rücklagen (freie Rücklagen) anzurechnen.
- 7) Das Stiftungsvermögen ist in geeigneter und ordnungsgemäß gesicherter Weise anzulegen. Die Anlage in mündelsicheren Werten ist nicht vorgeschrieben. Die Begründung einer Vermögensanlage, die auch eine laufende Beteiligung am Verlust eines Unternehmens einschließt, ist ausgeschlossen. Vermögensumschichtungen sind zulässig. Kaufmännische Grundsätze bei der Vermögensanlage sind zu berücksichtigen.

## **§ 5 Geschäftsjahr**

- 1) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- 2) Sofern die Aufnahme der Tätigkeit der Stiftung nicht mit dem Beginn eines Kalenderjahres zusammenfällt, ist ein Rumpfgeschäftsjahr bis zum nächsten 31. Dezember zu bilden.

## **§ 6 Vorstand**

- 1) Der Vorstand besteht aus drei Personen. Der Vorstand wählt aus seiner Mitte mit der Mehrheit seiner Stimmen einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden. Für ein ausgeschiedenes Vorstandsmitglied hat der Vorstand in seiner nächsten Sitzung eine Neuberufung vorzunehmen. Die Neuberufung hat einstimmig zu erfolgen. Dauertestamentvollstreckung ist nicht angeordnet. Die Mitgliedschaft im Vorstand endet grundsätzlich mit Vollendung des 70. Lebensjahres - und zwar zum Zeitpunkt der ersten Sitzung des Vorstands nach Vollendung des 70. Lebensjahres. Jedoch kann der Vorstand die Mitgliedschaft eines Mitgliedes, das wegen Erreichens der Altersgrenze ausscheiden müsste, für jeweils ein Jahr - und dann bis zur nächsten Sitzung des Vorstands - verlängern. Diese Verlängerung ist mehrere Jahre in Folge möglich. Ein Vorstandsmitglied scheidet aus dem Vorstand aus, wenn der Vorstand nach freiem Ermessen durch Beschluss feststellt, dass dieses Mitglied sich einer groben Pflichtverletzung schuldig gemacht hat oder nicht mehr in der Lage ist, seine Aufgaben ordnungsgemäß wahrzunehmen. Der Beschluss muss einstimmig gefasst werden, das betroffene Mitglied des Vorstandes ist jedoch an der Beschlussfassung nicht beteiligt.
- 2) Veränderungen im Stiftungsvorstand sind unverzüglich der Stiftungsbehörde anzuzeigen. Die Abberufung und Bestellung von Vorstandsmitgliedern wird erst wirksam mit der schriftlichen Bekanntgabe des entsprechenden Beschlusses an die Stiftungsaufsicht. Sofern die Bestellung durch Zeitablauf endet, bleibt das betreffende Vorstandsmitglied so lange im Amt, bis der Nachfolger bestellt und der entsprechende Beschluss der Stiftungsaufsicht schriftlich bekanntgegeben worden ist.
- 3) Mitglieder des Vorstands können nur natürliche Personen sein.
- 4) Die Tätigkeit der Vorstandsmitglieder ist grundsätzlich ehrenamtlich. Sie haben Anspruch auf Erstattung ihrer nachgewiesenen angemessenen Auslagen. Sollen sie für die verauslagten Beträge stattdessen eine angemessene Pauschale oder für ihren Zeit- und Arbeitsaufwand eine finanzielle Anerkennung in Form von Sitzungsgeldern oder Aufwandsentschädigungen erhalten, so ist es zulässig, soweit die Vermögenssituation der Stiftung es erlaubt und der Vorstand im Ein-

vernehmen mit der Stiftungsaufsicht und dem Finanzamt hierzu vorab schriftliche Richtlinien erlässt.

- 5) Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung.
- 6) Der Vorstand kann eines seiner Mitglieder oder einen Dritten zum Geschäftsführer bestellen. Der Geschäftsführer hat nach näherer Weisung des Vorstandes die laufenden Geschäfte der Stiftung zu führen. Er erhält für seine Tätigkeit eine angemessene Vergütung. Über die Höhe der Vergütung entscheidet der Vorstand. Die Vertretungsbefugnisse des Geschäftsführers sind in einer besonderen Vollmachturkunde festzulegen.
- 7) Der Vorstand vertritt die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich. Er hat die Stellung eines gesetzlichen Vertreters. Die Vertretung der Stiftung durch den Vorstand erfolgt grundsätzlich durch zwei Mitglieder des Vorstands gemeinsam. Ungeachtet dessen kann der Vorstand einzelnen oder mehreren Mitgliedern Allein- oder Gesamtvertretungsbefugnis erteilen. Hierüber ist die Stiftungsaufsicht durch Vorlage entsprechender Beschlüsse des Gesamtvorstandes zu unterrichten. Vertretungsbescheinigungen werden auf Antrag durch die Aufsichtsbehörde erteilt.
- 8) Der Vorstand verwaltet die Stiftung nach Maßgabe des Stiftungszwecks und dieser Satzung. Dazu gehören insbesondere
  - die Verwaltung des Stiftungsvermögens,
  - die Vergabe der Stiftungsmittel,
  - Berichterstattung und Rechnungslegung über die Tätigkeit der Stiftung,
  - eventuelle Anstellung von Arbeitskräften.
- 9) Beschlüsse des Vorstandes werden in der Regel auf Sitzungen gefasst. Die Sitzung wird vom Vorstand oder seinem Stellvertreter nach Bedarf, mindestens aber zweimal im Jahr per Post oder per Email unter Angabe der Tagesordnung und des Tagungsortes mit einer Frist von zwei Wochen einberufen. Sitzungen sind ferner einzuberufen, wenn zwei Mitglieder des Vorstandes dies verlangen. Beschlüsse des Vorstandes werden grundsätzlich mit 2/3 Mehrheit der Stimmen gefasst. Jedes Vorstandsmitglied hat eine Stimme. Im Fall der Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden oder – im Fall seiner Verhinderung – die Stimme des stellvertretenden Vorsitzenden. Beschlüsse können auch im schriftlichen Verfahren gefasst werden, wenn kein Mitglied des Vorstandes widerspricht.
- 10) Der Vorstand hält seine Beschlüsse in Niederschriften fest, die von zwei Vorstandsmitgliedern zu unterzeichnen sind.
- 11) Der Vorstand kann besonders verdiente Personen oder frühere Mitglieder zu Ehrenmitgliedern/Ehrenvorsitzenden ernennen, die dem Vorstand bis zu ihrem Ausscheiden angehören. Sie sind zu den Vorstandssitzungen zu laden und können mit beratender Stimme teilnehmen.

## § 7

### **Jahresrechnung und Wirtschaftsplan**

- 1) Der Vorstand hat für den Schluss eines jeden Geschäftsjahres eine Jahresrechnung (Einnahmen- und Ausgabenrechnung mit Vermögensübersicht) vorzulegen, die den jeweiligen gesetzlichen Vorschriften entspricht. Gesetzliche Erfordernisse in diesem Sinne sind insbesondere:
  - die für den Sitz der Stiftung gültigen stiftungsrechtlichen Vorschriften,
  - die einschlägigen steuerlichen Vorschriften.
- 2) Die Jahresrechnung ist - soweit der Vorstand einen entsprechenden Beschluss fasst – von einem Wirtschaftsprüfer bzw. einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft zu prüfen. Die Wahl erfolgt durch den Vorstand.
- 3) Der Vorstand hat jeweils - möglichst vor dem 15. März - einen Wirtschaftsplan für das jeweilige Jahr aufzustellen und hierüber eine Beschlussfassung herbeizuführen.

## § 8

### **Satzungsänderung und Auflösung**

- 1) Beschlüsse, die eine Änderung dieser Satzung zum Gegenstand haben, bedürfen einer Mehrheit von 2/3 der Mitglieder des Vorstands. Ein Beschluss, die Stiftung aufzulösen, bedarf der einstimmigen Beschlussfassung durch die Mitglieder des Vorstandes und ist nur zulässig, wenn die Erfüllung des Stiftungszwecks unmöglich wird und nicht durch eine Änderung des Stiftungszwecks, die dem ursprünglichen Stiftungszweck möglichst nahe kommt, vermieden werden kann. Bei Beschlüssen dieser Art sollen sich die Mitglieder des Vorstandes so weit wie möglich von den Absichten der Stifterin, die der Stiftung zugrunde gelegen haben, leiten lassen. Beschlüsse über eine Satzungsänderung oder über die Auflösung der Stiftung bedürfen für ihre Wirksamkeit der Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde.
- 2) Vor jeder Beschlussfassung über eine Satzungsänderung, die den Zweck der Stiftung und deren Vermögensverwendung betrifft, ist von den zuständigen Finanzbehörden eine verbindliche schriftliche Stellungnahme einzuholen, damit steuerlichen Nachteile vermieden werden.
- 3) Bei Auflösung oder Aufhebung der Stiftung oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen nach Erfüllung aller Verpflichtungen der Stiftung und der mit der Abwicklung zusammenhängenden Aufwendungen an eine andere steuerbegünstigte Körperschaft oder juristische Person des öffentlichen Rechts zwecks Verwendung für die Förderung von Kunst und Kultur, deren Auswahl der Vorstand durch Beschluss unter Beachtung des Zwecks der Stiftung - Pflege von Werk und Wirken von Gustav Seitz - trifft.

Hamburg, den 5. März 2015

.....  
Dr. Bernd Schälicke

.....  
Thomas Jordan

.....  
Darius Müller